

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 244, Ausgabe 1976

Conditions générales pour travaux en pierre artificielle – Dispositions contractuelles à la norme SIA 244:2006

Allgemeine Bedingungen für Kunststeinarbeiten Vertragsbedingungen zur Norm SIA 244:2006

118/244

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2006-09 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	7
1.1 Ausschreibung	7
1.2 Angebot des Unternehmers	8
1.3 Pflichten der Vertragspartner	8
2 Vergütungsregelungen	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Inbegriffene Leistungen	10
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	10
3 Beststellungsänderung	11
4 Bauausführung	11
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Ausmassbestimmungen	12
5.3 Zahlungsmodalitäten	13
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	14
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	14
Anhang A (normativ)	
Ausmasszuschläge	15

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe *Allgemeine Bedingungen Bau* (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder in seltenen Fällen abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Belägen, Bekleidungen und Werkstücken aus Kunststein im Innen- und Aussenbereich nach Norm SIA 244. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Vertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten.

SIA 118 (1977/1991)	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 244 (2006)	Kunststeinarbeiten – Beläge, Bekleidungen und Werkstücke
SIA 493 (1997)	Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten

0.4 Verständigung

0.4.1 Allgemeines

In der vorliegenden Norm schliesst der Begriff Bauherr auch die von ihm beauftragten Planer und weiteren Fachleute, der Begriff Unternehmer auch die von diesem beauftragten Subunternehmer und Lieferanten ein.

0.4.2 Fachausdrücke

Für die Anwendung der Norm gelten die folgenden Begriffe.

Ausklinkung <i>Découpe</i>	Aus Platte, Werkstück oder Profil herausgeschnittener, -gehauener, -gebohrter oder -gefräster Ausschnitt.
Aussparung <i>Évidement</i>	Nicht belegte Stelle innerhalb, am Rand oder in der Ecke einer Fläche.
Bewegungsfuge <i>Joint de dilatation</i>	Fuge, die in Gebäude- und Unterkonstruktionen oder nur in Belägen und Bekleidungen angeordnet wird, um allseitige Bewegungen zuzulassen. Sie wird meistens mit geeigneten, verformbaren Materialien wie Fugenbändern, Fugenmassen und dgl. oder speziellen Profilen geschlossen.
Bewehren <i>Armature, renforcement</i>	Verstärken von Platten oder Werkstücken mittels Einlage einer Bewehrung.
CM-Messung <i>Mesure CM</i>	Feuchtigkeitsmessung an Baustoffen oder Konstruktionsteilen mittels Calciumcarbid-Methode.
Entkopplungsschicht <i>Couche de désolidarisation</i>	Direkt unter dem Plattenbelag liegende Schicht zur mechanischen Trennung im Belagsaufbau.

Gehrung <i>Assemblage à l'onglet</i>	Eckfuge oder Eckverbindung zweier in beliebigem Winkel aufeinander stossender Teile.
Handmuster <i>Petit échantillon</i>	Musterplatte bis Format 0,2 m × 0,3 m.
Kitten, Spachteln <i>Masticage, bouchage</i>	Füllen von Löchern, Rissen, Beschädigungen usw. mit Steinkitten.
Krümmling <i>Quartier-tournant</i>	Gebogenes und verzogenes Werkstück bei Treppenwangen oder Handläufen, das eine Richtungsänderung aufnimmt.
Kunststein <i>Pierre artificielle</i>	Material aus natürlichem, gemahlenem oder gebrochenem Naturstein, einem zementösen Bindemittel und eventuellen Farbzusätzen, das in Aussehen und Eigenschaften dem betreffenden Naturstein ähnlich ist.
Mörtel mit besonderen Eigenschaften <i>Mortier à caractéristiques particulières</i>	Dazu zählen eingefärbte Mörtel, Mörtel mit besonderem Abbindeverhalten, mit besonderen Zuschlagstoffen, kunststoffmodifizierte Mörtel und kunststoffgebundene Mörtel.
Schwammreinigung <i>Épongeage</i>	Abwaschen der Fertigbelagsoberfläche mit Schwamm und sauberem Wasser.
Untergrund <i>Fond</i>	Oberste Schicht der Unterkonstruktion, auf welche die jeweilige Folgeschicht direkt aufgebracht wird.
Unterkonstruktion <i>Support</i>	Tragende Konstruktion einschliesslich allfälliger Zusatzschichten zur Aufnahme von Kunststeinbelägen und -bekleidungen.
Wassernase (Abtropfnase) <i>Goutte pendante</i>	Vorsprung entlang der Kante auf der Unterseite eines Bauteiles, der durch eine Nut abgetrennt ist und an dem das Regenwasser abtropfen soll.
Werkstück <i>Pierre de taille</i>	Auf besonderes Mass zugeschnittenes und nachbearbeitetes Element.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

1.1.1.1 Grundlage für die Ausschreibung bilden Pläne, Raumbblätter, Beschriebe und gegebenenfalls Bemusterungen, gestützt auf die Anforderungen des Bauherrn.

1.1.1.2 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel

- Zugangsverhältnisse,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- Umschlagplatz,
- Lagerplatz,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Aufteilung in Lose,
- Lage der Bauteile, Stockwerke,
- Arbeitsplatzbeleuchtung,
- Anschlüsse für Wasser und Strom,
- Regelung der Abfallentsorgung.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab, für Treppen Detailpläne, und gegebenenfalls ein Bewegungsfugenplan beizulegen.

1.1.2.5 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

1.1.2.6 In Ergänzung zur Norm SIA 118 sind folgende wesentliche Termine im Werkvertrag festzulegen:

- Massfestlegung (Massaufnahmen, bereinigte Planunterlagen),
- Materiallieferung,
- Beginn der Arbeitsausführung auf der Baustelle,
- Fertigstellung der Arbeiten.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Der Bauherr erstellt das Leistungsverzeichnis. Darin sind insbesondere anzugeben:

- Beschreibung der Materialien (Name, Art und Herkunft des Gesteins, Grösse, Dicke und Bearbeitung),
- Verwendungsart (Belag, Treppe, Wand, Sockel, Werkstück),
- Innen- oder Aussenbereich,
- Raumart, Anzahl (Nutzung, Grösse der einzelnen Beläge),
- Höhe des Wandbelags,
- Verlegeart (Plattenbild),
- Versetz- bzw. Verlegemethode,
- Untergrund,
- Gefälle,
- Verlegen auf gebogene Flächen,
- Fugenausbildung,
- Schutzmassnahmen bei fertigen Belägen und Bekleidungen,

- besondere Belagsteile wie Duschtassen, Deckenbeläge, Leibungen, Simse, Stürze,
- Flächen unter 2 m² pro Belagsart und Raum,
- besondere Anforderungen gemäss Ziffer 2.3 der Norm SIA 244.

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.1.3.3 In den Ausschreibungsunterlagen sind Anforderungen an das Angebot, die über die in der Norm SIA 244 genannten Anforderungen hinausgehen oder davon abweichen, detailliert zu beschreiben.

1.1.3.4 Nebenarbeiten und allgemeine Zuschläge sind gemäss Ziffer 5.2 zu beschreiben.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.1 Der Unternehmer macht den Bauherrn auf allfällige Unklarheiten, Mängel und Fehler der Ausschreibungsunterlagen, die er erkannt hat, aufmerksam.

1.2.1.2 Unternehmervarianten und Zusatzspezifikationen sind bei den bezeichneten Stellen im Leistungsverzeichnis zulässig.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

In Beilagen zum Angebot sind auf Verlangen anzugeben:

- Beschaffungsdauer der Baustoffe ab Werk oder Zwischenhändler,
- Dauer der Leistungserbringung,
- Arbeitsablauf,
- Liste der wichtigsten Geräte und Installationen,
- Deklaration der zu verwendenden Materialien gemäss Empfehlung SIA 493.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Allgemeines

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten sind durch den Bauherrn und den Unternehmer in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vollständig und widerspruchsfrei festzulegen und mit ihren Hilfspersonen (insbesondere Planer und Spezialisten bzw. Subunternehmer und Lieferanten) vertraglich zu vereinbaren.

1.3.2 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Die Umsetzung der in Kapitel 2 der Norm SIA 244 genannten Erfordernisse.
- Nachweise der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Unterkonstruktion bzw. des Untergrundes.
- Berücksichtigen der kunststeinspezifischen Gegebenheiten bei der Projektierung; es empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einem Kunststeinfachmann.
- Koordination der Erfassung aller für die Ausführung massgebenden, konzeptionellen und konstruktiven Besonderheiten der Kunststeinarbeiten in den Ausführungsunterlagen.

- Erstellen des Bewegungsfugenplans in Absprache mit den beteiligten Unternehmern.
- Abgabe von Detailplänen und Anweisungen bei besonderen Arbeitsausführungen.
- Festlegen von Grösse, Dicke, Einteilung und Masstoleranzen aller Bauteile, gemeinsam mit dem Unternehmer.
- Festlegen von Materialbeschaffenheit, Grösse, Lage, Form usw. von Verankerungslöchern und Verankerungen mit dem Unternehmer, wenn diese bauseits ausgeführt werden.
- Abnahme des Untergrundes zur Freigabe der nachfolgenden Kunststeinarbeiten.
- Erstellen und Vorlegen von Protokollen (Feuchtigkeits- und Aufheizprotokolle).
- Fixieren und dauerhaftes Markieren der Koten, Achsen, Fixpunkte usw.
- Anordnen, Überprüfen und Protokollieren von Dichtigkeitsprüfungen bei Schwimmbecken, Behältern usw.
- Kontrolle der zur Verwendung gelangenden Kunststeine und Hilfsmaterialien.
- Anordnen von Massnahmen bei speziellen Witterungsverhältnissen auf Verlangen des Unternehmers.
- Bewahren der frisch verlegten Beläge vor zu früher Inbetriebnahme der Bodenheizung.

1.3.3 **Unternehmer**

Neben den in Kapitel 5 der Norm SIA 244 genannten Punkten hat der Unternehmer folgende Pflichten:

- Prüfen der Masse auf ihre Richtigkeit und Kontrolle am Bau.
- Kontrolle der vorgängig ausgeführten Schicht gemäss Ziffer 5.1 der Norm SIA 244 in Zusammenarbeit mit der Bauleitung. Diese Kontrolle umfasst insbesondere auch die Höhenlage im Verhältnis zu anderen Bauteilen. Abweichungen sind dem Bauherrn zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Bauteile mit abgestossenen Kanten, angekitteten Stücken, auffallenden Flickstellen, ebenso unrichtig bearbeitete Bauteile dürfen nur mit Einwilligung der Bauleitung versetzt werden. Werden solche Bauteile zurückgewiesen, hat der Unternehmer unverzüglich Ersatz dafür zu liefern.
- Abklären des Betonalters bei Belagsaufbau im Verbund gemäss Ziffer 2.1.2 der Norm SIA 244.
- Anzeige an die Bauleitung, wenn während oder nach Fertigstellung der Arbeiten ohne sein Verschulden Beschädigungen entstanden sind (durch vorzeitiges Begehen, zu frühes Aufheizen usw.).
- Sicherstellen des Personen- und Gesundheitsschutzes.
- Einsatz von Fachleuten, die mit den Eigenheiten des Kunststeins vertraut sind.
- Nachweis der geforderten Qualität der Kunststeine und der Hilfsmaterialien.
- Reinigen aller Arbeiten sofort nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung).
- Absperren der Räume, in denen Bodenbeläge frisch verlegt wurden.
- Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Benützbarkeit der Böden an die Bauleitung.
- Liefern der Angaben für den sachgemässen Unterhalt der fertiggestellten Arbeiten an den Bauherrn zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Werkvertrag bzw. dem darin enthaltenen Leistungsverzeichnis.
- 2.1.2 Müssen zur Vermeidung unzulässiger Verzögerungen fehlerhafte Bauteile am Bau verwendet werden, so kann für diese ein Abzug für Minderwert vereinbart werden.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Handmuster,
- Werkzeichnungen und Stücklisten für Platten und Standardwerkstücke,
- Bewehrung der Bauteile, auch für Transport und Montage,
- Kennzeichnen aller Bauteile entsprechend den Werk- bzw. Versetzplänen,
- Transporte zur und innerhalb der Baustelle bei Lieferung mit Versetzen bzw. Verlegen,
- einfache Gerüste für Arbeiten zu Einheitspreisen und bis 2,5 m Belagshöhe,
- erstmaliges Messen des Feuchtegehalts des Untergrundes mit dem CM-Gerät,
- Aussparungen für Verankerungen im Kunststein,
- Bohren von Verankerungslöchern,
- Liefern und Versetzen von Klammern und Tragankern,
- Spachtelungen, Verklebungen und Bewehrungen,
- Mörtelschicht in normaler Dicke gemäss Ziffer 2.6.1 der Norm SIA 244,
- Verlegearten wie englisch, Kreuzfugen, in Bahnen,
- starres Ausfugen mit nicht eingefärbtem Zementmörtel,
- Schützen der angrenzenden Bauteile,
- Reinigen der Arbeiten unmittelbar nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung),
- Absperren der frisch verlegten Arbeitsflächen,
- Pflege- und Unterhaltshinweise (Unterhalts- und Grundreinigung, Fugenpflege).

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschliessend)

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Konzepte, statische Berechnungen, Materialprüfungen, Spezialpläne, Leistungsverzeichnisse,
- Werkzeichnungen und Stücklisten für Sonderanfertigungen,
- Erstellen von Schablonen,
- Aufwand für Muster über 0,2 m × 0,3 m und das Erstellen von Musterbelägen,
- Arbeitsgerüste, Lehrgerüste, Abschränkungen und dgl. für Arbeiten zu Einheitspreisen und über 2,5 m Belagshöhe,
- Vorbereiten des Untergrundes wie Abtragen, Schleifen, Spachteln, Putz abschlagen, Verputzen, Zementmörtelanwurf, Aufbetonieren,
- Gefällsausbildung, Niveauangleichung und Ausgleichen des Untergrundes,
- zusätzliche Messungen der Feuchtigkeit des Untergrundes mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozesses nötig sind,
- Sperrschichten, Grundierungen, Verbundabdichtungen, Haftsichten und Entkopplungsschichten,
- Ergänzen und Abschneiden der Randstreifen,
- Bewehrung des Mörtelbettes,
- sämtliche Frässchnitte,
- besondere Verlegearten (z.B. diagonal, Fischgrat, römisch),
- besondere Fugen, wie Bewegungsfugen, chemisch beständige oder farbige Fugen, sowie Fugenprofile,
- Abdichten von Fugen mit Fugenmassen,

- Mehrmörtelverbrauch infolge Überschreitens der normalen (gemäss Ziffer 2.6.1 der Norm SIA 244) bzw. der vertraglichen Mörtelschichtdicke um mehr als 5 mm,
- nachträgliches Schliessen von Aussparungen, Ausschnitten, Montagehülsen usw.,
- Witterungsschutz zur Ermöglichung einer fach- oder termingerechten Ausführung,
- Schutzmassnahmen gegen zu schnelles Austrocknen von frisch verlegten Flächen,
- Mehraufwand infolge bauseits falsch angegebener Fixpunkte, Koten, Masse und Achsen,
- Mehrarbeiten infolge fehlender, bauseitig ungenau ausgeführter oder in den bauseitigen Plänen falsch angegebener Verankerungen, Verankerungslöcher, Aussparungen und dgl.,
- Mehraufwand für nicht vorgesehenes, nachträgliches, nicht gleichzeitig mit den übrigen Arbeiten ausgeführtes Liefern und/oder Versetzen von Bauteilen infolge bauseitiger Behinderung, fehlender Bauteile, verspäteter bauseitiger Bestellung und dgl.,
- Schützen und Abdecken der Beläge und Bekleidungen sowie Entfernen der Schutzmaterialien,
- Grundreinigung und Schutzbehandlungen der Beläge und Bekleidungen,
- Zur-Verfügung-Stellen von Reservematerial,
- nachträgliches Erneuern von Bewegungsfugen, die durch Bewegung und Verformung von anderen Bauteilen notwendig werden.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassvorschriften bestimmt.
- 5.1.2 Die ausgeführten Flächen werden einschliesslich der Fugen in m² gemessen.
- 5.1.3 Aussparungen unter 0,5 m² in den Flächen werden vom Ausmass nicht abgezogen (gilt nicht für Ausschnitte in einzelnen Platten).
- 5.1.4 Zuschläge, die auf Umwandlungen physischer Grössen oder auf aus den Plänen nicht ersichtlichen Massen beruhen, sind im Anhang A aufgeführt.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Boden-, Wand- und Deckenbeläge sowie Untersichten

- 5.2.1.1 Ausmass nach Fläche
- Flächen inklusive Fugen.
 - Beläge mit Gefälle werden gesondert gemessen.
 - Gebogene Flächen werden abgewickelt gemessen.
 - Besondere Verlegearten werden gesondert gemessen.
 - Verlege- und Fugenmörtel mit besonderen Eigenschaften.
 - Mehrdicke von Mörtelschichten, deren Dicke die normale bzw. vertragliche Dicke überschreitet.

- 5.2.1.2 Ausmass nach Länge
- Anschnitte, Gefällsschnitte, Gehrungskanten.
 - Abgerundete oder abgeschrägte Kanten (Fasen).
 - Friese, Bordüren, Filets, Ornamente, Profilierungen, Aufbordungen.
 - Leibungen, Simse, Stürze.
 - Gerade Wandsockel an Bodenbelägen inkl. Ablängen; Mindestausmass 0,5 m.
 - Gebogene Sockel (Streifenbreite gemäss Ausschreibung, Zuschnitt der Streifen inbegriffen).
 - Friese (Bordüren), Fälze, Nuten, Profile, abgerundete oder abgeschrägte Kanten, Wasserrinnen bzw. Rinnleisten (bei Bodenbelägen), Wassernasen, Gleitschutzeinlagen (bei Bodenbelägen), Bewegungsfugen, sichtbar bleibende gefräste Anschlüsse, Hohlkehlen, Eckleisten, sichtbare Stirnen und dgl.
 - Ausfugen von Bewegungs- und Anschlussfugen mit verformbaren Fugenmassen; Mindestausmass 0,5 m.
 - Kantenprofile; Mindestausmass 0,5 m.
 - Bewegungsfugen- und Bodenabschlussprofile; Mindestausmass 1,0 m.
 - Gleitschutzprofile und -bearbeitungen.

Abschlussplatten mit sichtbarer Stirne, deren Format von dem der übrigen Belagsplatten abweicht, werden nicht mit übermessen, sondern gesondert in m², in m oder in Stück gemessen; in diesem Fall wird die sichtbare Stirne nicht mehr zusätzlich gemessen.

- 5.2.1.3 Ausmass nach Stück
- Ausschnitte, Aussparungen und Ausklinkungen (mit Grössenangabe).
 - Gehrungen.
 - Einlagen (Dekore).
 - Werkstücke, Einpassstücke, Türschwellen und dgl.
 - Eckstücke, Abschlussstücke, Sichtköpfe, Sockelköpfe.

5.2.2 **Treppen**

- 5.2.2.1 Treppen können wie folgt vergütet werden:
- Treppenläufe von Podest zu Podest inkl. Aussparungen für Treppengeländer und dgl. pauschal in Stück,
 - nach Anzahl Tritten (gerade oder gewendelte Normal-, An- und Austritte als Blockstufen, Winkeltritte, Platten und dgl.), per Stück oder per m.
- 5.2.2.2 Abschlussplatten bzw. Randplatten werden in m oder in Stück vergütet.
- 5.2.2.3 Wangen, Brüstungen, Augen, Krümmlinge werden als Werkstücke nach Ziffer 5.2.3 gemessen.
- 5.2.2.4 Treppensockel werden in Stück pro Tritt und Seite gemessen. Das Zuschneiden ist im Preis inbegriffen.
- 5.2.2.5 Erforderliche Befestigungen, wie Klammern, einfache Anker, Schlaudern, Dorne und dgl., sind in den Einheitspreisen inbegriffen.
- 5.2.2.6 Besondere Befestigungsstrukturen werden in Stück vergütet.

5.2.3 **Werkstücke**

- 5.2.3.1 Für das Ausmass in m³ gilt der kleinste umschriebene Quader. Als Mindestmass jeder Seite gilt 0,2 m.
- 5.2.3.2 Für das Ausmass in m² gilt das kleinste umschriebene Rechteck. Das Mindestausmass für einzelne Werkstücke ist 0,2 m².
- 5.2.3.3 Für Werkstücke, die in m gemessen werden, gilt bei baulich bedingten Minderlängen wie Werkstückunterbrechungen, Richtungsänderungen und dgl. als Minimallänge 1 m.
- 5.2.3.4 Zusätzlich gemessen werden:
- das stärker als herstellungsbedingte Abrunden oder Abschrägen von Kanten bzw. Ecken in m bzw. in Stück,
 - Nuten, Profile, Wassernasen, Aufbordungen und dgl. in m.

5.2.4 **Renovation vorhandener Kunststeinarbeiten**

Das Überarbeiten der Oberflächen von vorhandenen Kunststeinarbeiten wird in m² gemessen; die Seitenlänge der überarbeiteten Flächen wird mit mindestens 0,3 m gemessen. Als Mindestausmass für eine überarbeitete Fläche werden 0,25 m² gemessen.

5.2.5 **Antragsarbeiten in Kunststeinmaterial**

Die Fläche von Antragsarbeiten in Kunststeinmaterial wird in m² gemessen; die Seitenlänge der angetragenen Flächen wird mit mindestens 0,25 m gemessen. Als Mindestausmass für eine angetragene Fläche werden 0,25 m² gemessen.

5.3 **Zahlungsmodalitäten**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 6.1 Fertig gestellte Arbeiten, auch einzelne Räume bzw. Bauteile, werden auf Verlangen des Unternehmers durch die Bauleitung sofort geprüft. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfung erfolgt vor dem Schützen der Beläge.
- 6.2 Werden Kunststeinarbeiten vor der Abnahme genutzt, gilt das Werk als abgenommen.
- 6.3 Risse in Kunststeinbelägen sowie Ablösungen von Kunststeinbelägen, deren Ursache in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, können nicht beanstandet werden.
- 6.4 Lokale Hohlstellen von Kunststeinbelägen können nicht beanstandet werden, sofern die umliegenden Fugen intakt sind.
- 6.5 Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.6 Aus technischen Gründen kann eine absolute Einheitlichkeit der Farbe von starren Fugen nicht gewährleistet werden.
- 6.7 Für die Qualität von bauseits geliefertem Material ist der Unternehmer nicht haftbar.
- 6.8 Bei Lieferung von Bauteilen ohne Versetzen haftet der Lieferant für allfällige Beschädigungen an diesen bis zum Abladen auf der Baustelle.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

Anhang A (normativ)

Ausmasszuschläge

Die in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Zuschläge zum Ausmass gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die entsprechende Leistung nicht im Leistungsverzeichnis beschrieben oder aus verbindlichen Plänen ersichtlich ist.

- A.1 Bei Belägen unter 2 m² pro Belagsart und Raum wird für diese Fläche ein Zuschlag von 20% gerechnet; das Höchstmass pro Feld ist aber 2 m².
- A.2 Werden besondere Belagsteile wie Duschtassen, Deckenbeläge, Leibungen, Simse, Stürze nicht separat ausgeschrieben, so werden diese Flächen doppelt gemessen.
- A.3 Bei gewendelten und verzogenen Treppentritten, die nicht separat ausgeschrieben sind, beträgt der Zuschlag 50%.
- A.4 Werden Treppensockel nicht als solche ausgeschrieben, werden sie in m doppelt gemessen.
- A.5 Bei Normplatten (alles gleiche Quadrate oder Rechtecke) werden unterhälftig angeschnittene Platten als halbe und überhälftig angeschnittene als ganze Platten gemessen. Analoges gilt für Norm-Werkstücke.
- A.6 Beim Bahnenverband wird pro Belagsfeld das Längen- und Breitenmass je um eine halbe Bahnenbreite erhöht. Bei unterschiedlichen Bahnenbreiten gilt die Hälfte der mittleren Bahnenbreite. Gilt für alle Verlegearten.

Abkürzungen der in der Kommission SIA 244 / 246 / 248 vertretenen Organisationen

IVKF	Interkantonale Vereinigung der Kunststein-Fabrikanten
NVS	Naturstein-Verband Schweiz
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen
SPV	Schweizerischer Plattenverband
VHP	Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte

Kommission SIA 244 / 246 / 248

		Vertreter von
Präsident	Mathias Grimm, Netstal	SPV
Mitglieder	Renato Anastasia, Basel*	VHP
	Roland Blatter, Ringgenberg	VHP
	Walter Braunschweiler, Zürich	Industrie
	Ernst Eugster, Zürich	SIA KH
	Heinz Jost, Burgdorf*	IVKF
	Kurt Kühn, Monthey	SPV
	René Morf, St. Gallen	SPV
	Gino Pedretti, Buchs ZH	NVS
	Pierre Robin, Rapperswil	Projektierung, SIA
	Dr. Philipp Rück, Lenzburg	NVS
	Ernest Schlatter, Buchillon	SPV
	Peter Schnewlin, Dübendorf	SIA KH
	Herbert Wigger, MuttENZ	Projektierung, SIA
Experte	Hansjörg Epple, Obfelden*	Experte (SIA-Mitglied)

* Mitglieder der Arbeitsgruppe SIA 244

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/244 am 9. März 2006 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Dezember 2006.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 244 *Kunststein-Arbeiten* vom 1. Januar 1976.

Copyright © 2006 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.